

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Per e-Mail: VIIB4@bmf.bund.de

Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030.896 01-765  
Telefax: 030.896 01-526

www.vfpk.de  
kontakt@vfpk.de

05. April 2019

## **Referentenentwurf des BMF zur Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung**

### **Stellungnahme des Verbandes der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Firmenpensionskassen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf zur Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung Stellung nehmen zu können.

Mit der Verordnung sollen die in der EbAV-II-Richtlinie (EbAV-II-RL) festgelegten neuen Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung näher ausgestaltet und an den deutschen Rechtsrahmen angepasst werden. Allerdings schafft der Referentenentwurf in seiner jetzigen Form keine Rechtssicherheit, da viele unbestimmte Begriffe aus der EbAV-II-RL ohne klarstellende Erläuterungen übernommen werden. Für die Einrichtungen, die diese Verordnung anzuwenden haben, bleiben daher viele Fragen zur praktischen Anwendung offen. Gleichzeitig bestätigt der Entwurf die Tendenz, die Ausgestaltung von Berichtspflichten umfassender und aufwändiger zu gestalten, was – wie im vorliegenden Falle – häufig zu Lasten der Genauigkeit der Anforderungen geht und die Einrichtungen, und damit in der Regel letztlich die Versorgungsempfänger, über Gebühr belastet. Mehr Information bedeutet nicht zwangsläufig auch bessere Information für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, insbesondere dann, wenn – wie in diesem Falle – die beschriebenen Informationspflichten interpretationsbedürftig sind und daher unterschiedlich ausgelegt werden können. Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

- **Unklare Begrifflichkeiten** - Der Entwurf arbeitet mit Begrifflichkeiten, die nicht eindeutig definiert sind und daher erhebliche Interpretationsspielräume

Verband der  
Firmenpensionskassen e.V.  
Vereinsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg  
VR 25 905 B  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Vorstand:  
Dr. Helmut Aden,  
Carsten Ebsen,  
Andreas Hilka  
Hubert Stücke

me aufweisen. Dies betrifft insbesondere die Begriffe „Garantie“ sowie „Altersvorsorgesystem“. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung stehen daher vor der Herausforderung, dass nicht immer klar ist, welche Informationen genau von ihnen erwartet werden.

- **Informationen, auf die EbAV keinen Zugriff haben** – Der Referentenentwurf ermöglicht die Ableitung von Informationspflichten, die diese nicht erfüllen können, da ihnen die erforderlichen Informationen nicht vorliegen. Die Beschaffung dieser zusätzlichen Informationen wäre mit zum Teil hohen Aufwänden verbunden. In vielen Fällen wäre diese von den EbAV nicht zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere die Informationen, die das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, in das die EbAV keinen Einblick haben.
- **Rechtsverwirrung statt Rechtssicherheit** – Aufgrund der beschriebenen Umstände ist der vorliegende Referentenentwurf nicht geeignet, die nötige Rechtssicherheit bezüglich der Informationspflichten zu schaffen. Aber genau diese Rechtssicherheit ist dringend geboten. Das Geflecht von Regularien und Berichtspflichten, in dem sich die EbAV bewegen, wird immer dichter und engmaschiger. Damit die Durchführung der bAV unter diesen Rahmenbedingungen operativ auch künftig möglich ist, müssen Anforderungen an die Einrichtungen eindeutig, leistbar und so formuliert sein, dass sie keine bzw. möglichst geringe Interpretationsspielräume bieten.
- **Viel Aufwand für fraglichen Zusatznutzen** – Die beschriebenen Informationspflichten bedeuten für die EbAV hohe Aufwände in der Berichterstattung. Aus den oben genannten Gründen führen diese jedoch nicht zu einer höheren Informationsqualität, sodass die Frage auf der Hand liegt, ob diese Aufwände gerechtfertigt sind. Der VFPK appelliert an den Verordnungsgeber, die Informationspflichten an die EbAV klar, einfach und eindeutig zu formulieren. Diese sollten auf die existierenden und bewährten Mechanismen der Berichterstattung aufsetzen und nur dort ergänzt werden, wo dies zu einem erkennbaren Zusatznutzen führt, der zudem durch den von den Gesetzgebern in Brüssel und Berlin definierten aufsichtsrechtlichen Rahmen abgedeckt ist.

In der detaillierten Stellungnahme führen wir unsere Kritikpunkte an dem vorliegenden Referentenentwurf anhand konkreter Beispiele näher aus.

## Die Stellungnahme im Detail

Die betriebliche Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen angeboten und durchgeführt wird, weist ein breites Spektrum an Varianten mit erheblichen Unterschieden im Detail auf. Sie reichen von der klassischen Leistungszusage über die beitragsorientierte Leistungszusage und die Beitragszusage mit Mindestleistung bis zu der mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten reinen Beitragszusage. Daneben gibt es in Pensionsfonds ausgelagerte Leistungszusagen sowie - von der vorliegenden Verordnung nicht erfasste - über Pensionskassen und Lebensversicherern rückgedeckte Direkt- und Unterstützungskassenzusagen.

Gemeinsamer Nenner aller Ausgestaltungen ist stets die enge Verknüpfung von versicherungsvertraglicher und arbeitsrechtlicher Zusage. Diese enge Verknüpfung der arbeits- und aufsichtsrechtlichen Sphären spiegelt sich auch im Referentenentwurf wider und führt dort zu einigem Klärungsbedarf:

- Der Begriff der Garantie wird an verschiedenen Stellen verwendet und umfasst auch die Garantie, die sich aus der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers ergibt: § 3 Abs. 1 Nummer 4, 7, 8, § 4 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Abs. 3 Nr. 6. In der Begründung wird in diesem Kontext u.a. auch auf Nachschusspflichten, Sanierungsklauseln, Einstandspflichten etc. hingewiesen. Hier ist nicht klar, inwieweit arbeitsrechtliche Sachverhalte dargestellt werden müssen und können, und ob diese nur qualifiziert oder auch quantifiziert werden müssen. Aus unserer Sicht kann hier nur die versicherungsrechtliche Garantie gemeint sein, nicht die arbeitsrechtliche.

Tatsächlich würde eine detaillierte Darstellung arbeitsrechtlicher Inhalte den Versorgungsträgern nicht erfüllbare Informationspflichten auferlegen. Denn den Pensionskassen liegen die den Beitragszahlungen zugrunde liegenden Daten nicht in jedem Falle vor – manchmal ist nicht einmal die Zusageform bekannt. Um konkrete €-Werte der jeweils garantierten Leistung geben zu können, wären hier dann zunächst Auskünfte beim Arbeitgeber einzuholen. Die gewonnenen Informationen müssten weitergegeben wer-

den, ohne diese rechtlich prüfen zu dürfen bzw. zu können. Dies kann vom Verordnungsgeber nicht gewollt sein.

Der Begriff der Garantie muss daher eindeutig im versicherungsrechtlichen Sinn definiert werden.

- Korrespondierend hierzu werden „Systeme, bei denen Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen“ definiert. Soweit der zuvor verwendete Begriff der „Garantie“ auch die arbeitsrechtliche Zusage umfasst, würde die reine Beitragszusage in diese Kategorie fallen, die bestehende BoLZ wohl nicht. Die von Pensionsfonds übernommenen Leistungszusagen dürften ebenfalls nicht in diese Kategorie fallen, andererseits jedoch die BzML. Hier ist eine klare Abgrenzung der einzelnen Ausgestaltungen im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung notwendig.
- Durch die Verordnung zieht sich als wichtiges Unterscheidungskriterium die Frage, ob die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger „ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen“ (§ 3 Abs. 1 Nummer 9, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 11, § 4 Abs. 2), z. B. muss im Rahmen des Kostenausweises eine einzelvertragliche Kostenaufstellung in Euro erstellt werden. Ein solcher Detaillierungsgrad liegt in den bestehenden Verwaltungssystemen in der Regel nicht vor und müsste eigens erstellt werden, was zu erheblichen Aufwänden führen würde. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Ausweis nur einen Teil der Verträge oder den ganzen Bestand betrifft. Es scheint uns daher dringend geboten, auf einen einzelvertraglich Kostenausweis zu verzichten und maximal die bei der Vertragskalkulation verwendeten rechnungsmäßigen Kosten auszuweisen, die denselben Informationsgehalt umfassen, im Ausweis jedoch deutlich einfacher bereitzustellen sind. Im Übrigen regen wir an, das Kriterium, dass das Anlagerisiko „ganz oder teilweise“ von den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern getragen wird, dadurch zu ersetzen, dass von diesen ein „wesentliches Anlagerisiko“ getragen wird. Nach dem allgemeinen Verständnis dürfte z. B. auch bei einer beitragsorientierten Leistungszusage mit einem niedrigen Garantiezins sehr wohl ein Anlagerisiko beim Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger verbleiben, da seine künftigen Leistungen vom Anlageerfolg und der daraus resultierenden Überschussbeteiligung abhängen.

gen. Auf der anderen Seite ist deren Situation durch die versicherungsförmige Garantie eine gänzlich andere als z. B. bei der reinen Beitragszusage, so dass hier eine unterschiedliche Behandlung sachgerecht und geboten erscheint. Durch das Kriterium des wesentlichen Anlagerisikos könnte diese Unterscheidung erreicht werden.

- In der Renteninformation sind die eingezahlten Beiträge der letzten 12 Monate nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer künftig zu trennen. Diese Informationen liegen den Einrichtungen in der Regel nicht vor, da sie vom Arbeitgeber in dieser Detaillierung nicht immer geliefert werden. Auf eine Aufteilung der Beiträge sollte daher verzichtet werden.
- Ein genereller Hinweis darauf, dass Leistungen der Einrichtung im Versorgungsfall ggf. steuerpflichtig sind und der KVdR unterliegen, ist mit einem Verweis auf bestehende Gesetze natürlich möglich. Diese Informationen liegen im Leistungsbezug im Rahmen der unterschiedlichen Meldeverfahren vor. Ein Ausweis dieser Werte bereits in der Anwartschaftsphase erscheint jedoch völlig unpraktikabel und sollte explizit ausgeschlossen werden.
- Für die Projektion der Versorgungsleistungen (§ 8) werden unterschiedliche Szenarien vorgegeben, die im Rahmen der jährlichen Renteninformation verwendet werden sollen: Elementarszenario sowie Ertragsszenario oder Best Estimate. Dabei wird nicht immer deutlich, ob diese Szenarien im Sinne einer unterschiedlichen Überschussbeteiligung oder auch im Sinne angepasster „Garantien“ gemeint sind. Im Erläuterungsteil wird im Fall einer BoLZ die Aussage getroffen: „Für die bereits gezahlten Beiträge ... steht die Garantie fest. Für künftige Beiträge ist sie im Allgemeinen offen.“ Eine 0% Garantieverzinsung für künftige Beiträge passt jedoch in der Regel weder zur Zusage noch zu dem, was technisch umsetzbar ist. Bei klassischen Zusagen mit versicherungsförmigen Garantien sollten sich unterschiedliche Szenarien daher maximal als unterschiedliche Überschusszuteilungen darstellen, wobei sich die Szenarien mehr an der aktuellen Deklaration als an ökonomischen Szenarien orientieren sollten. Zudem möchten wir anregen, auf das Ertragsszenario bzw. das Best Estimate generell

zu verzichten oder zumindest dann, wenn bei Verwendung realistischer Annahmen die Leistungen des Elementarszenarios nicht überschritten werden.

Die Begründung zu § 8 führt unter Bezug auf die EbAV-II-Richtlinie aus, dass ggf. eine dritte Projektion erforderlich ist, wenn die Erwartungsprojektion ungünstiger ausfällt als das Elementarszenario. Für eine eindeutige Nachvollziehbarkeit sollte diese ggf. erforderliche dritte Projektion ebenfalls in § 8 aufgeführt werden.

- Generell und wie geschildert ist anzumerken, dass an verschiedenen Stellen interpretierbare Begriffe verwendet werden (Garantien, Anlagerisiko, Altersversorgungssystem, etc.), die deutlicher herausgearbeitet werden müssten, indem sie sich an den bereits heute verwendeten Begrifflichkeiten und Informationsausweisen orientieren. Exemplarisch sei hier der Begriff des Altersversorgungssystems genannt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), der im Referentenentwurf nicht erläutert wird. Dies mag dadurch gerechtfertigt sein, dass der Begriff in der EbAV-II-RL definiert wird. Aber auch die dort zu findende Definition lässt sich nicht ohne weiteres auf die in Deutschland übliche Terminologie übertragen. Zwar kann der unscharfe Begriff auch als Vorteil angesehen werden, da beim Versuch einer abschließenden Definition das Risiko von Lücken besteht und so jede Versorgungseinrichtung ihr Verständnis in der Anwendung zum Ausdruck bringen kann. Dies ist jedoch mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Wir regen daher an, in der Begründung ohne Anspruch auf Vollständigkeit einzelne Beispiele für Altersversorgungssysteme aufzuzählen. Z. B. sollte klargestellt werden, dass eine Pensionskasse, die nur klassische versicherungsförmig garantierte Zusagen erteilt, insgesamt ein Versorgungssystem sein kann.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 5 stellt sich die Frage, wie weit der Kreis der Beteiligten des Altersversorgungssystems zu ziehen ist. Wir regen an, dies in der Begründung zu konkretisieren. Für die klassische Pensionskasse sollte der Kreis der Beteiligten sich auf Trägerunternehmen, Versorgungsanwärter und -empfänger sowie die Versorgungseinrichtung beschränken. Für reine Beitragszusagen kommen möglicherweise die Tarifvertragsparteien hin-

zu. Ebenso sollte erklärt werden, welche Rechte und Pflichten gemeint sind. In der Regel dürfte ein Verweis auf die maßgebliche Satzung und AVB ausreichend sein. Eine Wiederholung der dort beschriebenen Rechte und Pflichten hätte für die Empfänger keinerlei Nutzen.

- Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b ist die „Mittelausstattung des Altersversorgungssystems“ darzustellen. Es sollte erläutert werden, was darunter zu verstehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Aden  
Vorsitzender des Vorstands



Carsten Ebsen  
Vorstand



Andreas Hilka  
Vorstand



Hubert Stücke  
Vorstand

Der Verband der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK) ist die Interessenvertretung der regulierten Pensionskassen in Deutschland. Die 17 Mitglieder repräsentieren mehr als 5.000 angeschlossene Trägerunternehmen, bei denen über 1,6 Million Arbeitnehmer und über 340.000 Rentner versichert sind. Die Bilanzsumme der im Verband zusammengeschlossenen Kassen beträgt rund 60 Mrd. Euro.